



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN



# Aufnahmeverfahren Informatik

(online 4.3.2020)

Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren  
für die Bachelorstudien des Studienfeldes Informatik

Beschluss des Rektorats vom 27.2.2020

nach Stellungnahme des Senats vom 29.1.2020

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 9/2020 vom 05.03.2020 (Ifd. Nr. 110)

GZ: 30002.51/003/2020

## INHALT

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	1
Präambel.....	1
Geltungsbereich.....	1
Anzahl der Studienplätze .....	2
2. Abschnitt: Das Aufnahmeverfahren .....	2
Allgemeines .....	2
Online-Registrierung .....	3
Kostenbeitrag.....	4
Stufen des Aufnahmeverfahrens .....	4
Allgemeines.....	4
Erste Stufe: Motivationsschreiben.....	4
Zweite Stufe: Test .....	5
Reihung und Zulassung .....	6
Reihung .....	6
Zulassung.....	6
Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren .....	6
Quereinsteiger_innen.....	7
3. Abschnitt: Zuständigkeit und Inkrafttreten.....	7
Zuständigkeit.....	7
Inkrafttreten.....	7

# 1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## PRÄAMBEL

Die gegenständliche Verordnung erfolgt in Umsetzung der im Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120 idgF.) verankerten kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung und der damit verbundenen Festlegung von Zugangsregelungen in besonders stark nachgefragten Studien sowie der zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Technischen Universität Wien für die Periode 2019 bis 2021 geschlossenen Leistungsvereinbarung (Mitteilungsblatt 2018, 30. Stk., Nr. 368). Im Rahmen der Leistungsvereinbarung wurde die Anzahl der Studienplätze für die Bachelorstudien des Studienfeldes Informatik vertraglich vereinbart, sowie die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens für die Vergabe der Studienplätze ermöglicht. Diese Verordnung wird daher entsprechend der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung für die Studienjahre 2019 bis 2021 erlassen.

## GELTUNGSBEREICH

**§ 1.** (1) Diese Verordnung regelt den Zugang zu den Bachelorstudien des Studienfeldes Informatik an der Technischen Universität Wien durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Studium.

(2) Ab dem Wintersemester 2016/2017 müssen alle Studienwerber\_innen unabhängig von der Staatsangehörigkeit, welche eine Zulassung zum Bachelorstudium des Studienfeldes Informatik

- Medieninformatik und Visual Computing (E 033 532),
- Medizinische Informatik (E 033 533),
- Software & Information Engineering (E 033 534),
- Technische Informatik (E 033 535) oder
- Wirtschaftsinformatik (E 033 526)

an der Technischen Universität Wien anstreben, das Aufnahmeverfahren absolvieren.

**§ 2.** (1) Die Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren gelten nicht für

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens
  - a) zu einem Bachelorstudium gemäß § 1 Abs. 2 zugelassen waren und/oder dieses fortsetzen (§ 62 UG) bzw. zwischen diesen Bachelorstudien wechseln, oder
  - b) zum Bachelorstudium Data Engineering & Statistics (E 033 531) oder zum Bachelorstudium Informatikmanagement (E 033 522) an der Technischen Universität Wien zugelassen sind und dieses fortsetzen (§ 62 UG) bzw. ex-lege (auf Grund des Curriculums) oder freiwillig in ein Bachelorstudium gemäß § 1 Abs. 2 wechseln, oder

- c) zu einem Vorgängerstudium (Diplomstudium) der Bachelorstudien gemäß § 1 Abs. 2 zugelassen waren und ihr Studium im Bachelorstudium fortsetzen.
2. Studierende, die an einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu einem Informatikstudium zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogrammes (z. B. ERASMUS) an der Technischen Universität Wien befristet zugelassen werden,
3. Studierende, die auf Grund eines Kooperationsvertrages der Technischen Universität Wien mit einer anderen in- oder ausländischen Universität für eine begrenzte Anzahl von Semester (z. B. im Zuge eines Studierendenaustauschs) an der Technischen Universität Wien zugelassen werden.
4. Studierende, die zu einem individuellen Studium (§ 55 UG) im Bereich des Studienfeldes Informatik zugelassen sind, oder zugelassen waren und nun wieder fortsetzen (§ 62 UG) oder die Zulassung zu einem solchen individuellen Studium beantragen sowie
5. Quereinsteiger\_innen (§ 13).

(2) Die Zulassung der Studierenden bzw. Studienwerber\_innen gemäß Abs. 1 erfolgt bei Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff und 91 UG) ohne Teilnahme am Aufnahmeverfahren und ist bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters möglich.

## ANZAHL DER STUDIENPLÄTZE

**§ 3.** Die mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Leistungsvereinbarung für die Bachelorstudien des Studienfeldes Informatik an der Technischen Universität Wien festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger\_innen im jeweiligen Studienjahr beträgt 670.

## 2. ABSCHNITT: DAS AUFNAHMEVERFAHREN

### ALLGEMEINES

**§ 4.** (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Aufnahmeverfahrens, das einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerber\_innen dient. Durch das Aufnahmeverfahren erfolgt die Abklärung der Zulassung für ein Bachelorstudium des Studienfeldes Informatik durch Überprüfung der für das den Ausbildungserfordernissen dieser Bachelorstudien entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien (§ 71b Abs. 6 UG).

(2) Die Online-Registrierung sowie das Aufnahmeverfahren werden einmal pro Jahr jeweils vor Beginn des Wintersemesters durchgeführt und gelten für das Wintersemester und für das darauffolgende Sommersemester. Das Aufnahmeverfahren darf durchgeführt werden, wenn im

Rahmen der Online-Registrierung die Anzahl der Studienwerber\_innen die festgelegte Anzahl der Studienplätze für das Studienfeld Informatik übersteigt (§71b Abs. 6 UG).

(3) Die Informationen zu Fristen, Testtermin, Testort, Uhrzeit und Testdauer werden rechtzeitig veröffentlicht. Informationen zum Inhalt des Tests werden spätestens vier Monate vor dem Testtermin auf der Homepage der Technischen Universität Wien bekannt gegeben (§ 71b Abs. 7 Z 3 UG).

(4) Die den Studienwerber\_innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten (Anreise, Unterkunft etc.) sind nicht erstattungsfähig.

## ONLINE-REGISTRIERUNG

**§ 5.** (1) Die Online-Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren und für die Zulassung zu einem Bachelorstudium des Studienfeldes Informatik. Die Studienwerber\_innen haben sich innerhalb der vom Rektorat der Technischen Universität Wien festzulegenden Frist zu registrieren. Eine Online-Registrierung vor Fristbeginn oder nach Fristende ist ausgeschlossen, ebenso eine Fristerstreckung. Die Online-Registrierung ist ausschließlich über die von der Technischen Universität Wien hierzu eingerichteten Web-Adresse möglich. Andere Registrierungsmethoden (bspw. per Email, Fax, Telefon oä.) sind unzulässig und bleiben unberücksichtigt. Das Rektorat kann aus wichtigen Gründen die verlaubliche Frist für die Online-Registrierung einmalig generell mit Verordnung erstrecken.

(2) Im Rahmen der Online-Registrierung sind die allgemeinen (persönlichen) Daten anzugeben und ein Motivationsschreiben hochzuladen (§ 8). Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung erfolgen nicht.

(3) Die Online-Registrierung ist abgeschlossen, wenn

1. das Motivationsschreiben gemäß § 8 ordnungsgemäß hochgeladen und
2. der von den Studienwerber\_innen zu leistende Kostenbeitrag (§ 6) vollständig und fristgerecht über das zur Verfügung gestellte Online-Bezahlsystems überwiesen worden ist.

Über die erfolgreiche Registrierung erhalten die Studienwerber\_innen eine automatisiert erstellte Bestätigung.

(4) Bleibt die Anzahl der Studienwerber\_innen mit Ende der Frist unter der festgelegten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Aufnahmeverfahren und die ordnungsgemäß registrierten Studienwerber\_innen werden bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff, 91 UG) zum gewählten Bachelorstudium gemäß § 1 Abs. 2 zugelassen. Ob das Aufnahmeverfahren bei geringfügiger Überschreitung der festgelegten Studienplätze durchgeführt wird, entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des\_der zuständigen Studiendekan\_in.

(5) Unterbleibt das Aufnahmeverfahren, werden von der Technischen Universität Wien bis zum Erreichen der für das Studienfeld Informatik festgelegten Anzahl an Studienplätzen auch Studienwerber\_innen zugelassen, die für dieses Studienjahr bereits an einer anderen Universität für ein entsprechendes Studium registriert sind und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff, 91 UG) erfüllen (Nachregistrierung). Als Nachweis dient die Registrierungsbestätigung der anderen Universität. Sie ist im Rahmen der Nachregistrierung an der Technischen Universität Wien von den Studienwerber\_innen hochzuladen. Nachregistrierungen werden in der zeitlichen Folge ihres Einlangens bis zum Erreichen der festgelegten Anzahl an Studienplätzen berücksichtigt.

## KOSTENBEITRAG

**§ 6.** (1) Die Studienwerber\_innen müssen einen vom Rektorat festzusetzenden Kostenbeitrag entrichten. Der Kostenbeitrag ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist über das bei der Online-Registrierung (§ 5) zur Verfügung gestellte Online-Bezahlsystem zu überweisen. Eine Fristerstreckung ist abgesehen von § 5 Abs. 1 ausgeschlossen.

(2) Sind Kostenbeiträge außerhalb der vom Rektorat festgelegten Einzahlungsfrist von Studienwerber\_innen überwiesen worden, oder können Kostenbeiträge Studienwerber\_innen nicht zugeordnet werden (bspw. wegen fehlender oder fehlerhafter Zahlungsreferenz), ist die Teilnahme dieser Studienwerber\_innen am Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(3) Die Höhe des Kostenbeitrages sowie gegebenenfalls Gründe für eine Rückerstattung des Kostenbeitrages legt das Rektorat gesondert im Verordnungswege fest. Erscheinen Studienwerber\_innen trotz erfolgreicher Online-Registrierung nicht zum Test (§ 9), besteht jedenfalls kein Anspruch auf Rückererstattung des Kostenbeitrages.

## STUFEN DES AUFNAHMEVERFAHRENS

### Allgemeines

**§ 7.** Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht im Upload eines Motivationsschreibens, die zweite Stufe ist ein schriftlicher Test. Mit der Erstellung, Koordinierung und Auswahl der Methodik für den Test ist der\_die Studiendekan\_in für Informatik vom Rektorat zu beauftragen.

### Erste Stufe: Motivationsschreiben

**§ 8.** Im Motivationsschreiben sollen die Studienwerber\_innen darlegen und begründen, warum sie an der Technischen Universität Wien ein Informatik- bzw. Wirtschaftsinformatikstudium absolvieren möchten. Das Motivationsschreiben ist in deutscher Sprache abzufassen und im Rahmen der Online-Registrierung von den Studienwerber\_innen hochzuladen. Motivationsschreiben, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, führen zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren.

## Zweite Stufe: Test

**§ 9.** (1) Der als zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens durchzuführende schriftliche Test findet an dem vom Rektorat der Technischen Universität Wien festgelegten Termin statt und wird in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Der schriftliche Test besteht aus einem kognitiven Teil, durch den die Fähigkeiten zu Problemlösekompetenz und schlussfolgerndem Denken sowie Textverständnis abgetestet werden und/oder Fragen zu kurzfristig erlernbarem Fachwissen zu beantworten sind. Der Test ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Studienwerber\_innen die den Nachweis einer länger andauernden Behinderung erbringen, die ihr/ihm die Ablegung des Tests in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung des Tests durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden, haben die Möglichkeit auf eine abweichende Testmethode.

(3) Die Testaufsicht hat vor Beginn des Tests die Identität der Studienwerber\_innen festzustellen. Die Studienwerber\_innen haben hierfür ausschließlich den im Rahmen der Online-Registrierung angeführten amtlichen Lichtbildausweis sowie die Bestätigung gemäß § 5 Abs. 3 vorzuweisen. Ist die eindeutige Identitätsfeststellung nicht möglich, ist die Teilnahme am Test durch die Testaufsicht zu untersagen. Zu spät kommende Studienwerber\_innen können am Test nicht teilnehmen.

(4) Studienwerber\_innen, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, oder den Aufforderungen und Anordnungen der Testaufsicht nicht Folge leisten, können nach vorheriger Abmahnung durch die Aufsichtsperson von der weiteren Testteilnahme ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses vom oder Abbruches des Tests sind die Testaufgaben der Testaufsicht vor Verlassen des Raumes zu übergeben. Der Test bleibt bei der Reihung (§ 10) unberücksichtigt.

(5) Studienwerber\_innen, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, werden durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests. Werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Tests festgestellt, wird der\_die Studienwerber\_in vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich.

(6) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung durch die Studienwerber\_innen ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Technische Universität Wien berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

(7) Werden Studienwerber\_innen von der weiteren Testteilnahme ausgeschlossen, erscheinen nicht oder zu spät zum Test, oder der Test wird von Studienwerber\_innen abgebrochen, werden diese Studienwerber\_innen vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich.

## REIHUNG UND ZULASSUNG

### Reihung

**§ 10.** (1) Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird für jede\_n Studienwerber\_in anhand eines Punktesystems beim schriftlichen Test ermittelt. Die bei der Reifeprüfung erlangten Noten bleiben unberücksichtigt.

(2) Die von den Studienwerber\_innen erreichten Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens werden gereiht und führen zu einer Rangfolge. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Studienwerber\_innen mit der jeweils höchsten Punktezahl vergeben. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der Reihung wird den Studienwerber\_innen bekanntgegeben. Das persönliche Ergebnis ist von den Studienwerber\_innen deren Account abrufbar.

### Zulassung

**§ 11.** (1) Jene Studienwerber\_innen, die einen Studienplatz erhalten haben, sind berechtigt, die Zulassung für ein Bachelorstudium des Studienfeldes Informatik an der Technischen Universität Wien bis zum Ende der Nachfrist für das dem absolvierten Aufnahmeverfahren unmittelbar folgenden Winter- oder Sommersemester unter Vorlage der erforderlichen Nachweise und Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff und 91 UG) durchzuführen. Die Zulassung zu einem späteren Semester ist ausgeschlossen. Sofern die für die Zulassung erforderlichen Dokumente bereits am Tag des Tests (§ 9) von den Studienwerber\_innen vorgelegt und geprüft wurden, kann die Zulassung auch ohne weitere persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

(2) Die Zulassung von Studienwerber\_innen, die das Aufnahmeverfahren absolviert und keinen Studienplatz erhalten haben, ist unzulässig.

(3) Studienplätze von Studienwerber\_innen, die diesen nicht in Anspruch nehmen, bleiben unbesetzt. Eine Nachrückung zum Auffüllen dieser Studienplätze findet nicht statt.

## WIEDERHOLTE TEILNAHME AM AUFNAHMEVERFAHREN

**§ 12.** Studienwerber\_innen, die in einem Studienjahr keinen Studienplatz erhalten haben und/oder nicht zu einem Bachelorstudium des Studienfeldes Informatik zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die Teilnahme ist unbegrenzt möglich, wenn der\_die Studienwerber\_in im jeweils betreffenden Studienjahr nicht zu einem Bachelorstudium des Studienfeldes Informatik zugelassen wurde. Für die Reihung (§ 10) ist ausschließlich das Ergebnis heranzuziehen, welches beim Aufnahmeverfahren für das betreffende Studienjahr erreicht wurde. Bei wiederholter Teilnahme am Aufnahmeverfahren, ist dieses jedes Mal zur Gänze zu absolvieren.



## QUEREINSTEIGER\_INNEN

**§ 13.** (1) Studienwerber\_innen, die bereits ein Bachelorstudium des Studienfeldes Informatik oder ein fachlich in Frage kommendes gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung betreiben, im Rahmen dessen mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Technischen Universität Wien fortsetzen wollen, sind auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff und 91 UG) und die Studieneingangs- und Orientierungsphase des gewählten Bachelorstudiums des Studienfeldes Informatik erfüllen.

(2) Die Prüfung der Facheinschlägigkeit und Gleichwertigkeit der Studien gemäß Abs. 1 erfolgt durch den\_die zuständige\_n Studiendekan\_in im Auftrag des\_der Vizerektors\_in für Studium und Lehre.

## 3. ABSCHNITT: ZUSTÄNDIGKEIT UND INKRAFTTRETEN

### ZUSTÄNDIGKEIT

**§ 14.** (1) Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der Technischen Universität Wien.

(2) Das Rektorat hat jeweils nach der Durchführung des Aufnahmeverfahrens dieses im Hinblick auf die Geschlechterverteilung bei den vergebenen Studienplätzen zu evaluieren, um sicherzustellen, dass die Auswahl diskriminierungsfrei und gendersensibel erfolgt ist. Sollte die Anzahl an Frauen nach dem Auswahlverfahren signifikant gesunken sein, sind entsprechende Maßnahmen zu setzen, um einer systemimmanenten Diskriminierung entgegen zu wirken.

### INKRAFTTRETEN

**§ 15.** Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien in Kraft.

Für das Rektorat der TU Wien:

O. Univ.-Prof. DI Dr. Sabine Seidler

Rektorin